Beispiel Support- und Wartungsvertrag

zwischen

Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH

Stauffenbergallee 2a, 01099 Dresden

(im Folgenden "Auftraggeber")

und

(im Folgenden "Auftragnehmer")

Präambel

Die Parteien haben in einem gesonderten Vertrag die Entwicklung, technische Umsetzung und Betreuung eines Relaunches der Website www.schloesserland-sachsen.de durch den Auftragnehmer vereinbart. Die neue Website wurde am vom Auftragnehmer fertiggestellt und dem Auftraggeber zur Nutzung auf einem vom Auftragnehmer gehosteten Webserver übertragen. Über die Weiterentwicklung dieser Website werden die Parteien eine Erweiterung des bereits zwischen den Parteien geschlossen Entwicklungsvertrags abschließen. Die Wartung und der Support (Frontend und Backend) durch den Auftragnehmer richtet sich nach diesem Vertrag und wird bis abgeschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Erbringung von Leistungen für die vom Auftragnehmer auf Grundlage des Erstellungsvertrags vom entwickelte Website nebst der dazugehörigen Dokumentation durch den Auftragnehmer.
- (2) Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen setzen sich zusammen aus Leistungen, die für den Erhalt und die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Website in ihrer jeweils aktuellen Version notwendig sind sowie Leistungen der dauerhaften Aktualisierung und Erweiterung der Website (insgesamt "Wartung- und Supportleistungen"). Die hiernach zu erbringenden Leistungen beziehen sich sowohl auf die Website als solche als auch auf das zugrundliegende CMS und erfassen auch die ordnungsgemäße Funktionalität sämtlicher Schnittstellen zu anderen Websites und Softwareanwendungen, wie bspw. Zur App "Schlösserland Erleben", zur Website der Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen GmbH oder der Marketing Automation Plattform.

Entwicklung, technische Umsetzung, Betreuung eines Relaunches der Website www.schloesserland-sachsen.de

Anlage E

- (3) Die Leistungen der Störungsbeseitigung sowie die Installation von neuen CMS-Versionen sind Werkleistungen.
- (4) Der vorstehende Absatz 3 gilt auch für solche Leistungen, die auf Grundlage des separat geschlossenen Hosting-Vertrags durchgeführt werden.

§ 2 Leistungserbringung

- (1) Der Auftragnehmer wird die Wartungs- und Supportleistungen nach dem jeweils neuesten Stand bewährter Technik erbringen. Er berücksichtigt allgemeine Verfahrensbeschreibungen und Industriestandards (z. B. ITIL, DIN) sowie gegebenenfalls spezifische Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken des Auftraggebers.
- (2) Der Auftragnehmer wird nur qualifiziertes und zuverlässiges Personal einsetzen. Er wird nur bewährte Verfahren, Tools und Werkzeug verwenden, deren Eignung er kennt, deren Ausführung er beherrscht und die dem jeweils anwendbaren Stand der Technik entsprechen.
- (3) Der Auftragnehmer darf seine Pflichten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auf Dritte übertragen. Dies gilt auch für die Beauftragung von Subunternehmern. Der Auftraggeber darf seine Zustimmung nicht ohne triftigen Grund verweigern.

§ 3 Fehlerbeseitigung

- (1) Der Auftragnehmer wird Fehler der Website, die während der Laufzeit dieses Website-Wartungsund Supportvertrags auftreten, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen beseitigen.
- (2) Auf die Meldung eines an der Website auftretenden Fehlers, seien es kritische, wesentliche oder sonstige Fehler, wird der Auftraggeber innerhalb von 6 Stunden nach Erhalt der Meldung reagieren ("Reaktionsfrist"). Er wird unverzüglich nach Meldung des Fehlers mit der Fehlerbehebung beginnen.
- (3) Der Auftragnehmer wird nach bestem Bemühen den Versuch unternehmen, den Fehler innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Meldung zu beseitigen ("Beseitigungsfrist"). Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über den Stand und den Erfolg der Beseitigung laufend informieren. Sofern absehbar ist, dass sich ein kritischer oder wesentlicher Fehler nicht innerhalb von 24 Stunden beheben lässt, wird der Auftragnehmer innerhalb der dort genannten Frist eine Behelfslösung (Work Around) bereitstellen. Die Bereitstellung des Work Arounds entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung zur schnellstmöglichen Beseitigung des Fehlers.
- (4) Als ein Fehler der Website im Sinne des vorstehenden Abs. 1 wird auch angesehen, wenn eine Schnittstelle der Website zu einer anderen Website oder Softwareanwendungen nicht ordnungsgemäß und störungsfrei funktioniert. Der Auftragnehmer prüft ob die Störung an einem Fehler der Schnittstelle im System des Auftragnehmers liegt. Sollte dies der Fall sein, übernimmt der

Entwicklung, technische Umsetzung, Betreuung eines Relaunches der Website www.schloesserland-sachsen.de

Anlage E

Auftragnehmer die Verantwortung für die Wiederherstellung der Funktionalität der Schnittstelle, insbesondere die Lead-Funktion zur Koordinierung und Gewährleistung der Funktionalität der Schnittstelle.

- (5) Für die Meldung, Priorisierung und Bestätigung von Fehlern, sonstigen Meldungen und Anfragen sowie die Beobachtung und Überwachung des Bearbeitungsfortschritts verwenden die Parteien das elektronische Ticket-System des Auftragnehmers, welches der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Verfügung stellt und Mitarbeiter des Auftraggebers auf Anfrage in dem System schult.
- (6) Werden mehrere Fehler vom Auftraggeber angezeigt, werden die Fehler nacheinander nach ihrer Priorität (kritische Fehler zuerst, dann wesentliche Fehler, dann sonstige Fehler) durch den Auftragnehmer abgearbeitet. Die Einordnung der Fehler nach ihrer Priorität erfolgt durch den Auftraggeber nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung (i) der Auswirkungen, die der betreffende Fehler auf seinen Geschäftsbetrieb hat, und (ii) der Interessen des Auftragnehmers.
- (7) Hält der Auftragnehmer die vorgenannten Reaktions- und/oder Wiederherstellungszeiten nicht ein, gerät er nach deren Überschreitung auch ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Bei erfolgreicher und fristgemäßer Erledigung genügt zur Fristwahrung die Erklärung der Betriebsbereitschaft.
- (8) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Wartungs- und Supportleistungen im Wege der Fernwartung oder Ferndiagnose zu erbringen, sofern dies für den Auftraggeber keinen Nachteil darstellt, insbesondere den zeitlichen Rahmen einer Erbringung der entsprechenden Wartungs- und Supportleistung vor Ort nicht überschreitet, keine Risiken für die IT-Sicherheit bestehen und die technischen Voraussetzungen beim Auftraggeber gegeben sind.

§ 4 Servicezeiten

- (1) Der Auftragnehmer wird die Leistungen innerhalb der folgenden Servicezeiten erbringen: Montag bis Freitag, von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- (2) Die nach § 3 dieses Vertrags geltenden Reaktions- und Beseitigungsfristen laufen nicht außerhalb der vorgenannten Servicezeiten.

§ 5 Sonstige Anpassungsleistungen der Website

(1) Der Auftragnehmer wird auf Wunsch des Auftraggebers und auf der Basis eines gesonderten Auftrags sonstige Anpassungsleistungen ausführen (zum Stundensatz von EUR brutto). Keine sonstigen Anpassungsleistungen sind Leistungen des Vertrages über die Hosting-Dienste.

Entwicklung, technische Umsetzung, Betreuung eines Relaunches der Website www.schloesserland-sachsen.de

Anlage E

(2) Ein Vergütungsanspruch des Auftragnehmers setzt einen schriftlichen Auftrag des Auftraggebers
im Rahmen des von dem Auftragnehmer vorgehaltenen Ticket-System bei gleichzeitig gesonderter
Bestätigung in Schrift- oder Textform durch die Projektverantwortliche des Auftraggebers (aktuell
Frau voraus.

(3) Der Auftragnehmer darf die Erbringung sonstiger Anpassungsleistungen nur verweigern, wenn ihm deren Ausführung im Rahmen seiner betrieblichen Leistungsfähigkeit nachweislich unzumutbar ist.

§ 6 Rechteübertragung

- (1) "Arbeitsergebnisse" sind sämtliche durch die Tätigkeit des Auftragnehmers im Rahmen dieses Vertrags geschaffenen Werke, insbesondere die Programmierung, Änderung und Weiterentwicklung der Website, des CMS Systems inkl. der Module sowie die bei deren Entwicklung entstandenen und in Dokumenten und auf Datenträgern festgehaltenen Ideen, Unterlagen, Gestaltungsentwürfe (animiert und nicht animiert), Skizzen, Benutzeroberflächen, Quellcodes, Scripts, Texte, Fotos und sonstige Bilder, Algorithmen, Verfahren, Spezifikationen und Berichte, sowie Entwurfs-, Dokumentations- und Schulungsmaterial über die Anwendung und Pflege der mobilen Applikation.
- (2) Der Auftraggeber erhält an sämtlichen Arbeitsergebnissen im Zeitpunkt von deren Entstehung alle übertragbaren Rechte, wie zum Beispiel die räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten, ausschließlichen und unwiderruflichen sowie übertrag- bzw. unterlizenzierbaren urheberrechtlichen Nutzungsrechte ganz gleich ob die Arbeitsergebnisse die nach § 2 Abs. 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe erreicht haben sowie Leistungsschutzrechte, Kennzeichen- und Namensrechte bzw. übertrag- bzw. unterlizenzierbaren Nutzungsrechte an Bildnissen und der Websitegestaltung, zur freien Verwertung.

Hierzu gehören insbesondere auch, aber nicht begrenzt darauf, das Vervielfältigungs-, - Bearbeitungs- (die Website auch mit anderen Programmen zu verbinden, umzugestalten, in andere Programmiersprachen und für andere Betriebssysteme zu konvertieren), Verbreitungs-. Vermietungs-, Ausstellungs-, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführrecht, das Senderecht, das Recht zur Wiedergabe durch Bild- und/oder Tonträger analog und/oder digital, das Recht der Wiedergabe von Funksendungen analog und/oder digital sowie das Online-Recht, ferner das Recht zur Verfügungstellung auf Abruf ("on demand-Recht "). Die vorstehende Rechteeinräumung gilt entsprechend für unbekannte Nutzungsarten.

(3) An allen vom Auftragnehmer nachweislich nicht speziell für den Auftraggeber erstellten Arbeitsergebnissen, die auf allgemeinen Vorarbeiten und Entwicklungen des Auftragnehmers basieren und die in das Werk einfließen ("Standardmodule") erhält der Auftraggeber abweichend von den vorstehenden Absätzen ein einfaches, übertrag- und unterlizenzierbares, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht, welches inhaltlich auf die Nutzung als Website und/oder CMS sowie deren Bearbeitung und Fortentwicklung durch den Auftraggeber oder von diesem

Entwicklung, technische Umsetzung, Betreuung eines Relaunches der Website www.schloesserland-sachsen.de

Anlage E

beauftragte Dritte beschränkt ist. Handelt es sich bei den Standardmodulen um Bildnisse, erstreckt sich die Rechtseinräumung auch auf die datenschutz- sowie bildnisrechtlichen Befugnisse im vorgenannten Umfang.

(4) Der Erwerb der Nutzungsrechte nach dem vorstehenden Absatz ist mit Zahlung der Vergütung nach § 9 dieses Vertrages abgegolten. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, hinsichtlich der Nutzungsrechtseinräumung und/oder Übertragung von Rechten Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen.

§ 7 Mitwirkung des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber meldet Fehler über das in § 3 Abs. 4 genannte elektronische Ticket-System des Auftragnehmers. Der Auftraggeber wird im Tool alle "Pflichtfelder" befüllen, einschließlich einer präzisen Fehlerbeschreibung (insbesondere Bedingungen, unter denen der Fehler auftritt, Symptome und Auswirkungen des Fehlers) und eines Vorschlags zur Priorisierung des Fehlers.
- (2) Der Auftraggeber wird alle technischen Voraussetzungen schaffen und Zugriffe gewähren, die für eine Leistungserbringung des Auftragnehmers erforderlich sind.
- (3) Der Auftraggeber wird einen qualifizierten Mitarbeiter benennen, der als Ansprechpartner des Auftragnehmers zur Verfügung steht und dafür sorgt, dass die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Entscheidungen durch die Geschäftsführung des Auftraggebers getroffen und dem Auftragnehmer mitgeteilt werden.

§ 8 Vergütung

- (1) Der Auftraggeber wird die nach diesem Vertrag geschuldeten Wartung- und Supportleistungen des Auftragnehmers mit einer Pauschale von jährlich EUR exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer vergüten. Die Vergütung wird im Voraus am 3. Werktag eines jeden neuen Kalenderjahres fällig. Bei einem unterjährigen Vertragsbeginn wird das erste Rumpfjahr anteilig verrechnet.
- (2) Die Parteien verpflichten sich vor Ablauf dieses Vertrages über die Angemessenheit der Höhe der vorstehenden Pauschale eines Folgevertrages zu sprechen.

§ 9 Verzug

(1) Der Auftraggeber kann im Fall des Verzuges den Verzögerungsschaden verlangen. Ferner kann der Auftraggeber den Vertrag ganz oder teilweise entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, d.h. bei einer Teilkündigung nur bezogen auf die in Verzug befindliche Wartung- und Supportleistung kündigen und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Der Auftraggeber kann bei Verzug von Teilleistungen vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.

Entwicklung, technische Umsetzung, Betreuung eines Relaunches der Website www.schloesserland-sachsen.de

Anlage E

Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann der Auftraggeber Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB verlangen. Die Fristsetzung ist in den gesetzlich genannten Fällen gem. § 281 Abs. 2, § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.

(2) Des Weiteren ist der Auftraggeber für den Fall der Überschreitung vereinbarter Reaktionsund/oder Wiederherstellungszeiten berechtigt, für jeweils angefangene 25% Überschreitung der
Reaktions- und /oder Wiederherstellungszeit innerhalb der Servicezeiten eine Vertragsstrafe in Höhe
von 0,1% der jährlichen Vergütung maximal jedoch 1% der jährlichen Gesamtvergütung pro
Verzugsfall gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen. Dies gilt nicht, soweit der
Auftragnehmer die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Insgesamt darf die Summe der aufgrund
dieser Regelung pro Vertragsjahr zu zahlender Vertragsstrafe nicht mehr als 5 % der jährlichen
Gesamtvergütung pro Vertragsjahr betragen. Die Vertragsstrafen werden auf
Schadensersatzansprüche angerechnet.

§ 10 Sach- und Rechtsmängel

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen frei von Mängeln und von Rechten Dritter sind.
- (2) Sollten die vertragsgegenständlichen Leistungen Schutzrechte Dritter verletzen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich unterrichten und diesem die zur Abwehr erforderlichen Informationen und sonstige angemessene Unterstützung zur Verfügung stellen.
- (3) Der Auftragnehmer wird auf eigene Kosten und nach seiner Wahl entweder dem Auftraggeber die erforderlichen Nutzungsrechte verschaffen oder die vertragsgegenständlichen Leistungen so abändern, dass sie Schutzrechte Dritter nicht mehr verletzen, aber weiterhin den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Im letzten Fall wird der Auftragnehmer alle dafür erforderlichen Konvertierungen, Umstellungen, Anpassung von Dokumentationen, Schulungen etc. durchführen. Ist der Auftragnehmer nicht in der Lage, die erforderlichen Nutzungsrechte zu gewähren oder die vertragsgegenständlichen Leistungen entsprechend abzuändern, ist der Auftraggeber zur sofortigen Kündigung dieses Vertrags berechtigt. Das Recht des Auftraggebers, darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (4) Im Falle der Verletzung von Schutzrechten Dritter wird der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen daraus resultierenden Ansprüchen und Schadenersatzforderungen sowie von den Kosten der Rechtsverteidigung in angemessener Höhe gegen Nachweis freistellen. Die Freistellung steht unter der Voraussetzung, dass der Auftraggeber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers einen Vergleich über die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche schließt oder diese anerkennt.

§ 11 Haftung

Entwicklung, technische Umsetzung, Betreuung eines Relaunches der Website www.schloesserland-sachsen.de

Anlage E

- (1) Die Parteien haften einander unbeschränkt
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
- im Umfang einer vom Auftragnehmer übernommenen Garantie.
- (2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung der Parteien der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des hier in Rede stehenden Geschäftes vorhersehbar und typisch ist.
- (3) Eine weitergehende Haftung der Parteien besteht nicht.
- (4) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe der Parteien.

§ 12 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt am und läuft bis zum und läuft bis zum Anschließend verlängert er sich automatisch, wenn er nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt wird.
- (2) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich die Vermögenslage der jeweils anderen Partei wesentlich verschlechtert, wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder wenn der zugrundeliegende Website-Überlassungs- und Nutzungsvertrag durch Kündigung, Rücktritt, Anfechtung oder auf sonstige Weise beendet wird.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 13 Vertraulichkeit

- (1) "Vertrauliche Informationen" sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über Produkte der jeweiligen Partei, einschließlich Object Codes, Dokumentationen und sonstige Unterlagen, betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Knowhow, sowie für den Auftragnehmer sämtliche Arbeitsergebnisse.
- (2) Die Parteien vereinbaren, über solche vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von 2 Jahren nach Beendigung des Vertrags fort.
- (3) Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,

Entwicklung, technische Umsetzung, Betreuung eines Relaunches der Website www.schloesserland-sachsen.de

Anlage E

- a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
- b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
- c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- (4) Die Parteien werden nur solchen Mitarbeitern, Subunternehmern oder sonstigen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

§ 14 Datenschutz und Informationssicherheit

- (1) Der Auftragnehmer wird bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten beachten. Darüber hinaus gelten vorrangig zu den Bestimmungen dieses Hauptteiles des Vertrages die Bestimmungen aus dem in Anlage 1 zwischen den Parteien geschlossenen Auftragsverarbeitungsvertrag.
- (2) Der Auftraggeber kann den Vertrag ganz oder teilweise außerordentlich kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Pflichten aus dem geschlossenen Auftragsverarbeitungsvertrag schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder dem Auftraggeber ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist, weil der Auftragnehmer Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

§ 15 Zurückbehaltungsrechte

Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber bestreitet die zugrunde liegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt.

§ 16 Sonstiges

Entwicklung, technische Umsetzung, Betreuung eines Relaunches der Website www.schloesserland-sachsen.de

Anlage E

(Erstellungsvertrag Website vom haben die Regelungen dieses Vertrags Vorrang.
(2) Der Auftraggeber darf auf diesem Vertrag beruhende Ansprüche gegen den Auftragnehmer nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers auf Dritte übertragen.
(3) Jede Vertragspartei darf nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen der anderen Vertragspartei aufrechnen.
(4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.
(5) Allgemeine Geschäftsbedingungen beider Parteien finden keine Anwendung.
(6) Auf diesen Vertrag ist das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.
(7) Erfüllungsort ist Dresden. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Dresden, sofern jede Partei Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist.
(8) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am besten gerecht wird.
, den
(Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH)

(1) Im Falle von Widersprüchen zu den bereits zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen